

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 155 (1876)

Artikel: Der Doppelmord in Illhart
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-373676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Doppelmord in Illhart.

Am 28. Oktober v. J. war das kleine Bergdorf Illhart der Schauplatz eines Verbrechens, das nicht bloß die Gemüther der Dörfler mit Angst und Schrecken erfüllte, sondern überall, wohin die Kunde davon kam, ein unbehagliches Gefühl von Unsicherheit und Entsetzen erzeugte. Eine so gräßliche That war im ganzen Land seit langer Zeit niemals vorgekommen und darum war auch der Eindruck, den sie hervorrief, ein sehr tiefgehender. Man fragte sich, ob das wohl die Früchte der humanen Bestimmung über Abschaffung der Todesstrafe seien, und es fehlte nicht an zahlreichen Stimmen, welche behaupteten, daß dieser Paragraph der neuen Bundesverfassung zu weit gehe; daß man die Todesstrafe nicht hätte abschaffen, sondern sie unter zeitgemäßen Beschränkungen beibehalten sollen. Als Beweis hiefür führte man die nicht zu läugnende Thatsache an, daß seit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung die Verbrechen gegen das Leben in auffallender Weise sich vermehrt haben und daß fast jede Woche die Zeitungen von irgend einer Mordthat, die auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeführt wurde, zu berichten wußten. Wenn auch nicht angenommen werden kann, daß die Aussicht auf das Schaffot den, der einen Mord ausführen will, in allen Fällen daran hindern werde, so läßt sich doch auch wieder nicht in Abrede stellen, daß die auf den Mord stehende Todesstrafe nicht eine abschreckende Wirkung ausgeübt habe. Und nicht nur das. Es gibt wirklich Verbrechen, die das menschliche Gefühl so tief verletzen, die einen solchen Grad von Rohheit und Verdorbenheit zur Schau tragen, daß mit vollem Recht daran gezweifelt werden darf, ob eine vieljährige, ja sogar eine lebenslängliche Zuchthausstrafe überhaupt für solche Verbrecher eine Strafe sei. Ob nicht vielmehr gerade die Aussicht auf eine lange, sorgenfreie und nicht durch übermäßige Arbeit erschwerte Strafzeit manches verdorbene Subjekt noch zu irgend einer Greuelthat anreize. Gewiß kann man auch in der Humanität zu weit gehen und wie man in alten Zeiten durch unmenschliches Foltern manchen Unschuldigen so lange marterte, bis er sich zu einem nie begangenen Ver-

brechen bekannte, so verleitet man heutzutage manchen schwachen, verdorbenen Menschen dadurch, daß es ihm selbst für das schwerste Verbrechen nicht an den Krügen geht, zu der bösen That, die man nachträglich dann mit Einsperrung bestrafen will.

Ein warnendes Beispiel dieser Art liegt im Doppelmord zu Illhart vor uns.

Es war am 28. Oktober vorigen Jahres, gegen acht Uhr Abends, also zu einer Zeit, wo es kaum recht Abend geworden und alles noch wach und munter, viele noch auf der Straße oder vor den Häusern waren, als mitten im Dorf Illhart, in dem hart an einer vielbegangenen Straße und nur wenige Schritte von einem andern Hause entfernt stehenden Haus des Viehhändler Eigenmann ein Mord stattfand.

Ein etwa fünfzehnjähriges Mädchen wurde in dem Augenblick als dasselbe aus dem Stall treten wollte, wo es das Vieh zu füttern hatte, niedergeschlagen. Acht Streiche mit einem stumpfen Instrument mußte das Schicksal dem Mädchen auf den Hinterkopf geben, bis dasselbe todt war. Dann begab sich der Mörder in's Wohnhaus und traf da im Ausgang mit der Mutter des eben ermordeten Mädchens, der Magd des Eigenmann, zusammen. Mit sieben Streichen auf den Kopf schlug er auch diese nieder und schritt über die blutige Leiche seines zweiten Opfers hinein in die Stube.

Im Nebenzimmer hatte Eigenmann in einem Kasten sein Geld. Der Mörder erbrach den Kasten und entnahm demselben ungefähr siebenhundert Franken, nebst verschiedenen Werthschriften. Dann verließ er das Haus.

Raum eine Viertelstunde nachdem der Mörder sich entfernt hatte, kam Eigenmann nach Hause. Er war im Badischen auf dem Markt gewesen und diesen Umstand mußte der Mörder gewußt und sich zu Nutzen gemacht haben.

Die Aufregung und der Schrecken über diese Blutthat waren ungeheuer. Das sonst friedliche und stille Dorf war plötzlich und auf eine schreckliche Art aus seiner Ruhe gestört worden. Mit Entsetzen fragte man sich: „Wer kann das gethan haben?“

Daß es Jemand gethan haben mußte, der mit den Verhältnissen des Eigenmann genau bekannt und höchst wahrscheinlich darum gewußt hatte, daß dieser abwesend sei, das war allen klar. Wer aber mochte es sein? Gewiß hat im Stillen mancher seinen Nachbar im ersten Schrecken für den Thäter angesehen.

Doch bald fanden sich Spuren von dem muthmaßlichen Mörder.

Man hatte am Abend und noch kurz vorher ehe die That geschehen sein mußte, im Dorf einen Menschen gesehen, der als ein schon mehrmals bestrafter, schlechtbeumdeter Bursche bekannt war. Der Verdacht fiel auf diesen. Ein großer, im Hause aufgefundener Hammer, ein sogenannter Steinhammer, hatte ihm als Werkzeug gedient; er wurde zu möglicher Wegleitung auf die Spur des Verbrechers aufgehoben.

Dieser Verdächtige, ein Johs. Stark aus dem ungefähr eine Stunde von Jühart entfernten Homburg gebürtig, ein schwächlicher, fast kleiner und schwächlicher Mensch von etwa dreißig Jahren, war seines stark hinkenden Ganges wegen leicht erkenntlich. Wirklich fand man seine Spur alsbald wieder.

Stark stand in der Hammerschmiede zu Tägerweilen im Dienst, da er aber aus dem unweit von Jühart liegenden Homburg stammte, kannte man ihn in und um Jühart herum. Ein Krämer, bei dem er sich in jener Nacht eine Schleife kaufte, hatte ihn ebenfalls erkannt und konnte auch sagen, welchen Weg er eingeschlagen habe. Von Jühart weg ging er nach Hefenhausen, wo er im „Schäfli“ einkehrte und ein Fuhrwerk miethete, um sich nach Tägerweilen führen zu lassen. Bevor er aber ganz daselbst angekommen war, ließ er den Fuhrmann halten, stieg ab und machte sich eiligst zu Fuß davon, was dem Fuhrmann sehr verdächtig vorkam und ein neuer Beweis für den bald allgemein bekannten Verdacht wurde.

In Tägerweilen ging er anstatt nach Hause in das Gasthaus zum Steinbock, zechte da tüchtig darauf los; that groß mit dem Geld, das er bei sich trug und hielt damit auch Andere zechfrei. Das Alles lenkte den Verdacht immer unzweifelhafter auf ihn und es wurde seine Verhaftung angeordnet. Schon nach kurzem Verhör gestand Stark die ganze entsetzliche That

ein. Einen Theil des geraubten Geldes hatte er im Miststock verborgen; das andere, bis auf das bereits ausgegebene, trug er bei sich. Er legte ein umfassendes Geständniß ab. Nach diesem ging er mit der bestimmten Absicht, die Magd des Eigenmann und ihre Tochter, falls sie ihm an dem beabsichtigten Diebstahl hinderlich sein sollten, zu ermorden, in Tägerweilen fort, — den schweren Hammer, das grausige Mordwerkzeug, in der Tasche. Wohl hätte er sicherlich auch den Viehhändler Eigenmann, wenn dieser das Unglück gehabt hätte, etwas früher nach Hause zu kommen, niedergeschlagen und so zu seinem Doppelmord noch einen dritten gefügt. Dafür zeugt schon die entsetzliche Rohheit, das schwere Mordwerkzeug zwei Stunden weit im Sack mitzutragen; zeugt der Leichtsinn, mit welchem der Mörder gleich nach seiner schaurigen That einen Theil des geraubten Geldes verpraßte; zeugt die Kaltblütigkeit, mit der der Glende die Anschuldigung aufnahm. Verdient nun ein solcher Mensch nicht, daß man ihm den Kopf vor die Füße legt? Wo ist da noch Besserung zu erwarten? Das Zuchthaus, das ihn schon mehrmals in seine Zellen aufzunehmen hatte, hat ihn nicht gebessert; wird es ihn etwa nun bessern? Wir können es nicht glauben. Das Gericht hat ihn, da ein umfassendes Geständniß vorlag, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt; aber wird diese Strafe für ihn eine Strafe sein? Auch das glauben wir nicht. Er ist ein schwächlicher, arbeitscheuer, verdorbener Mensch. Im Zuchthaus hat er ungeforgt Nahrung und Kleidung, was ihm bei seinem beschränkten Bildungsstand zum Leben genügt und weil er körperlich gebrechlich ist, können ihm keine schweren Arbeiten auferlegt werden. Wird er sich nicht bald daselbst in seiner Art behaglich finden? Und sollte dem nicht so sein, dann wird er fortwährend auf Flucht finnen und diese wird ihm zuletzt gelingen. Was dann? Gewiß, es gibt Verbrecher, an denen die Todesstrafe sollte angewendet werden können.

*

Kein Gold gewährt der Seele Frieden,
Kein Glück macht dich den Göttern gleich;
Ist die Genügsamkeit beschieden,
So bist du glücklich, bist du reich.